



Vorlage

Datum: 03.02.2017
Vorlage FB I/3190/2017

TOP	Betreff Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss vom 22.12.2016 zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 24.500 € bei Investitionsobjekt 5.000472.710.001 „Erwerb Spielgerät Löwengrundschule“, Konto 782600 „Erwerb bewegl.Sachen des AVs > 410 €“	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.02.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund einer Initiative des Fördervereins der Löwengrundschule soll dort auf dem Schulhof ein hochwertiges Spielgerät aufgestellt werden. Der Hersteller gewährt hierfür 15 Jahre Garantie. Außerdem ist das Spielgerät grundsätzlich transportabel und kann bei einem Umzug der Schule in ein anderes Gebäude dort wieder errichtet werden.

Es wurden entsprechende Anbieter kontaktiert und aufgrund von Preis und Qualität wurde ein Gerät der Firma Westfalia ausgewählt. Die Kosten hierfür belaufen sich incl. Aufbau auf 19.500 €, wobei hiervon 16.000 € vom Förderverein aufgebracht werden. Das Spielgerät soll seitens des Schulträgers beschafft werden und in dessen Vermögen übergehen.

Es handelt sich hier um eine nicht pflichtige investive Maßnahme. Aufgrund des hohen Bürgerengagements und der deutlich hohen Beteiligung an den Kosten soll eine Durchführung erfolgen. Die erforderlichen Mittel zur Deckung der nicht eingeplanten Mehrbelastung stehen im Haushalt 2016 zur Verfügung, da der Ansatz zum Ankauf von Grundstücken nicht wie geplant in Anspruch genommen werden musste.

Die außerplanmäßig notwendigen Mittel sind erheblich im Sinne von § 8 Absatz 1 der Haushaltssatzung, da der Betrag 10.000 € überschreitet. Nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Aufwand daher der vorherigen Zustimmung des Rates.

Da die nächste Ratssitzung erst am 21.02.2017 stattfindet und die Geräte zwingend beschafft werden müssen, außerdem auch keine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorher stattfindet, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen.
Sie wird hiermit dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen investiven Auszahlungen in Höhe von 24.500 € können gedeckt werden durch:

Zuwendung des Fördervereins der Löwen-Grundschule in Höhe von 16.000 €
und
durch Minderauszahlungen bei dem Erwerb von Grundstücken in Höhe von 8.500 €
(782200/ 5.000401.700.001)

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto

Anlagen:
Dringlichkeitsbeschluss vom 22.12.2016